



Belehnungsnormen für SIX x-clear AG ab 6. September 2021

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über den Belehnungswert der jeweiligen Arten von Anleihen, welche im Verzeichnis der SNB-repofähigen Wertschriften (SNB GC Basket) aufgeführt sind.

Restlaufzeit ¹	Zentralregierungen (Staaten) sowie multilaterale Entwicklungsbanken	Andere Emittenten
	Belehnungssätze in %	Belehnungssätze in %

	Stückelung in CHF	Stückelung in Nicht-CHF	Stückelung in CHF	Stückelung in Nicht-CHF
< 1 Jahr	96	88	94	87
> 1 Jahr, < 5 Jahre	92	84	90	83
> 5 Jahre	84	76	84	76

	Belehnungssätze in %
Kontoguthaben in der für die Berechnung der Collateral-Anforderung verwendeten Basiswährung ²	100
Kontoguthaben in anderen Währungen	90

Akzeptierte Sicherheiten bei SIX x-clear AG ab 6. September 2021

Folgende Anlagearten sind generell als Sicherheiten akzeptierbar:

Art der Sicherheit	Akzeptiert für
Geld in frei konvertierbaren gesetzlichen Währungen (CHF, EUR, GBP, USD, NOK, DKK, SEK, JPY, AUD, CAD, NZD ³)	MA, DF, LM
Europäische Staatsanleihen (AT, BE, CH, DK, FI, FR, DE, NL, NO, SE, UK), die im Verzeichnis der SNB-repofähigen Wertschriften (SNB GC Basket) aufgeführt sind. Es werden nur Staatsanleihen akzeptiert, die im jeweiligen Ursprungsland des Emittenten und in der jeweiligen Landeswährung herausgegeben wurden.	MA, DF, LM ⁴
Effekten, die im Verzeichnis der SNB-repofähigen Wertschriften (SNB GC Basket) aufgeführt sind.	MA, DF

¹ Variabel verzinsliche Obligationen werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Restlaufzeit wie Obligationen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr behandelt.

² Für die Berechnung der Collateral-Anforderung werden je nach kreditgewährender Stelle folgende Basiswährungen verwendet:

SIX x-clear AG Norwegian Branch: NOK
 SIX x-clear AG Hauptsitz: CHF

SIX x-clear:

MA = Collateral für Margins (Clearing Services)
 DF = Collateral für Default Fund (Clearing Services)
 LM = Link-Margin-Anforderung (Clearing Services)

³ Die Währungen JPY, AUD, CAD und NZD werden nicht als Collateral für das Link Margin Element (LME) akzeptiert.



Belehnungsnormen für SIX x-clear AG ab 6 September 2021

Das Verzeichnis der SNB-repofähigen Wertschriften (SNB GC Basket) kann auf folgender Website abgerufen werden: http://www.snb.ch/de/ifor/finmkt/operat/snbgc/id/finmkt_repos_baskets

Zur Vermeidung des Korrelationsrisikos («Wrong-way Risk») werden Wertschriften, deren Emittent eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut ist, grundsätzlich nicht als Zulässiges Collateral akzeptiert. Anleihen, die von supranationalen Banken oder Entwicklungsbanken ausgegeben wurden, sowie Pfandbriefe, die eine geringe Ausfallkorrelation zur emittierenden Bank aufweisen, können jedoch im Einzelfall als Sicherheit akzeptiert werden.

Der Wert des Zulässigen Collateral wird zum Marktwert unter Abzug eines Haircut angerechnet. (Haircut = 100% - Belehnungswert). Aufgrund der anwendbaren Gesetze und/oder Steuerbestimmungen können Wertschriften und sonstige Instrumente, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben wurden, nicht als Zulässiges Collateral akzeptiert werden.

Die Eignung als Zulässiges Collateral («Collateral Eligibility») ist vor einer Einlieferung von SIX x-clear Operations (xclearops@sisclear.com, Tel. +41 58 399 4323) bestätigen zu lassen. Teilnehmer, die an SIX x-clear Norwegian Branch angeschlossen sind, können Risk Operations in Oslo kontaktieren (xclear.no@six-securities-services.com, Tel. +47 23 17 96 00).

Sämtliches Zulässiges Collateral muss fungibel sein, damit es für Pfandverträge akzeptierbar ist. Alle Anleihen, die als Zulässiges Collateral hinterlegt wurden, müssen spätestens 8 Tage vor Endfälligkeit ersetzt werden. Ab dem 8. Tag vor deren Verfall sind Anleihen nicht mehr als Sicherheit akzeptierbar, d.h. es wird ein Haircut von 100% berechnet.

SIX x-clear AG behält sich das Recht vor, die Zulässigkeit einzelner Anlagen jederzeit abzuerkennen, auch wenn diese generell als zulässige Art von Sicherheiten gelten. Auf Anfrage werden andere Arten von Anlagen fallweise auf Zulässigkeit geprüft.



Belehnungsnormen für SIX x-clear AG ab 6 September 2021

Konzentrationslimiten für Sicherheiten von SIX x-clear AG ab 6. September 2021

Um sicherzustellen, dass das Zulässige Collateral ausreichend diversifiziert ist, um eine Sicherheitenverwertung ohne erhebliche Marktauswirkungen zu ermöglichen, hat SIX x-clear AG folgende maximale Konzentrationslimiten in Bezug auf das Emissionsvolumen von Anleihen festgelegt:

Art der Sicherheit	Limit (Maximum in % des Emissionsvolumens)	Akzeptiert für ¹⁾
Staatsanleihen und Bonds von multilateralen Entwicklungsbanken	10%	MA, DF
Alle anderen zulässigen Bonds	5%	MA, DF

¹⁾ MA = Collateral für Margins (Clearing Services)

DF = Collateral für Default Fund Contributions (Clearing Services)

Die Limiten basieren auf dem Nennwert der jeweiligen Anleihe und werden als Prozentsatz des Gesamtemissionsvolumens festgelegt.

Die Konzentrationslimiten der Sicherheiten für Margen werden stets auf Kreditgruppen-Ebene festgesetzt, die Konzentrationslimiten für Sicherheiten für den Default Fund hingegen auf Mitgliedsebene.

Hat der Datenanbieter keine Daten zum Emissionsvolumen zur Verfügung gestellt, behält sich SIX x-clear vor, die jeweilige ISIN von zulässigem Collateral auszuschliessen.

SIX x-clear AG macht ihre Mitglieder in diesem Zusammenhang auf **Ziffer 7.1 und Kapitel 16.0** (Haftung) des Rulebook von SIX x-clear AG aufmerksam, die festhalten, dass das Mitglied selbst für die Einhaltung des Anwendbaren Rechts (insbesondere der in- und ausländischen steuer-, devisa-, börsen-, gesellschaftsrechtlichen oder statutarischen Vorschriften) hinsichtlich der von SIX x-clear AG bezogenen Clearingdienstleistungen verantwortlich ist.

Für Mitglieder von SIX x-clear Norwegian Branch sind die Ziffern **8.1. lit. f und 24.3** der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX x-clear Norwegian Branch massgeblich.

Verweise auf externe Quellen, z.B. auf Webseiten oder Links zu Internetseiten Dritter, werden ausschliesslich zu Informationszwecken angegeben; Empfehlungen sind mit solchen Verweisen nicht verbunden. SIX x-clear AG hat den Inhalt der fraglichen Quellen weder aufbereitet noch bereitgestellt. Darüber hinaus hat SIX x-clear AG die genannten Quellen inhaltlich nicht überprüft, überarbeitet oder aktualisiert und übernehmen keinerlei Verantwortung für die darin enthaltenen Informationen.